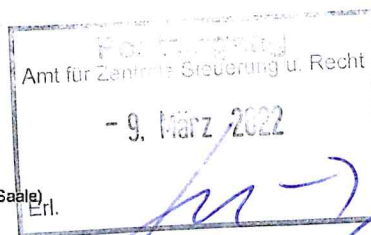


**SACHSEN-ANHALT****LANDESVERWALTUNGSAMT**Abteilung Kommunales,
Ordnung, Verbraucherschutz
und MigrationLandesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)
Erl.

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)Posteingang
Büro Landrat

09.03.22

am

162

**Beanstandung des Beschlusses Nr.: 057-08/2020 zum Wiederaufbau
und Betrieb der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in der
Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH****hier: Widerspruch des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 2. August
2021**

Halle, 4. März 2022

Ihr Zeichen:
A01/10 91 10/08 szuMein Zeichen:
206.4.4-10402-LK ABI/KlinikumBearbeitet von:
Frau KöhlerJana.Koehler@
lwa.sachsen-anhalt.deTel.: (0345) 514-1182
Fax: (0345) 514-1414Zu dem mit Schreiben vom 2. August 2021 eingelegten Widerspruch gegen
die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom
2. Juli 2021 (Az. 206.4.4-10402-LK ABI/Klinikum) ergeht folgende**Widerspruchsentscheidung**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die sofortige Vollziehung meiner Entscheidung wird angeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu tragen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de**Internet:**
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de**E-Mail-Adresse** nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Seite 2/19

Begründung:

I.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Alleingesellschafter der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH. In diesem Zusammenhang hat sich die Vertretung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuletzt mit Beschluss Nr.: 033-04/2020 vom 5. März 2020 zum Erhalt des letzten verbliebenen kommunalen Krankenhauses im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt.

Entsprechend der Beschlussvorlage mussten am Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH seit dem 27. März 2020 zur Eindämmung der Corona-Virus-Ausbreitung schnellstmöglich weitere Ressourcen – technisch, räumlich und personell – für die Intensivmedizin geschaffen werden. Situationsbedingt wurde daher vorzeitig mit Zustimmung des Sozialministeriums des Landes Sachsen-Anhalt und des Aufsichtsrates die Fachklinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ ausgesetzt. In Kooperation mit der Universitätsklinik für Geburtshilfe und Pränatalmedizin in Halle (Saale) wurde die vollständige gynäkologische und geburtshilfliche Versorgung der bisherigen Patientinnen in Halle (Saale) übernommen. Entsprechend der Drucksache-Nr.: BV/0113/2020 sollten die beschäftigten Hebammen ebenfalls in die Universitätsklinik Halle (Saale) entsandt werden.

Im Rahmen einer über den Kreistag hinaus geführten öffentlichen Debatte wurde ein Vorschlag der Verwaltung zur dauerhaften Schließung der Fachabteilung erarbeitet. Dieser war in der Kreistagssitzung am 16. Juli 2020 zur Beschlussfassung vorgesehen; wurde jedoch kurzfristig von der Tagesordnung genommen und nicht weiterverfolgt. Stattdessen wurde mehrheitlich die Wiedereröffnung favorisiert, um auch in der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine ortsnahe Versorgung anbieten zu können.

Mit Drucksache-Nr.: BV/0154/2020 wurde in der Sitzung vom 17. September 2020 der Vorschlag in den Kreistag eingebracht und beschlossen, wonach die Geschäftsführung des Klinikums umgehend die Voraussetzungen für den Wiederaufbau der derzeit aufgrund der Corona-Krise und der andauernden Fachkräftemangelsituation ausgesetzte Fachklinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zu schaffen hat. In der Aufbauphase der Fachklinik soll der Landkreis Anhalt-Bitterfeld das Defizit dieser Klinik in Form eines Zuschusses in Höhe von maximal 3,222 Mio. Euro in 2021 und maximal 3,370 Mio. Euro in 2022 nach Vorlage einer testierten Deckungsbeitragsrechnung im Folgejahr tragen.

Seite 3/19

In der Kreistagssitzung vom 25. März 2021 wurde zum Umsetzungsstand des Wiederaufbaus der Fachklinik berichtet. Danach wurde ein Ausschreibungsverfahren für Hebammen gestartet. Eine Einstellung erfolgte bislang nicht. Weiterhin hat eine Assistenzärztin das Haus verlassen. Positive Signale würden hingegen beim Thema Kooperation in der Form bestehen, dass das Paul Gerhard Klinikum Wittenberg Unterstützung leisten würde. Der Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung soll weiterverfolgt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde darauf hingewiesen, dass es nicht zuletzt wegen der erheblichen finanziellen Folgen einer gesonderten kommunalaufsichtlichen Bewertung des geplanten Wiederaufbaus der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH bedarf. Mit Anhörung vom 7. April 2021 wurde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Sach- und Rechtslage erläutert und die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23. April 2021 gegeben. Mit Schreiben vom 22. April 2021 äußerte sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu den geplanten Maßnahmen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurde der in Rede stehende Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld mit Verfügung vom 2. Juli 2021 kommunalaufsichtlich beanstandet.

Hiergegen wurde mit Schreiben vom 2. August 2021 fristwährend durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld Widerspruch eingelegt. Die Begründung des Widerspruchs sollte ebenso wie die in der Kreistagssitzung am 23. September 2021 erfolgte Zustimmung der Vertretung nachgereicht werden. Mit Schreiben vom 23. September 2021 (eingegangen am 5. Oktober 2021) wurde die bestätigte Widerspruchsbegründung nachgereicht sowie angeboten, der Kommunalaufsicht für die Widerspruchsbegründung notwendige Betriebs- und Geschäftsdaten des Gesundheitszentrums auf Anforderung separat nachzureichen. Diese Abforderung erfolgte meinerseits mit Schreiben vom 18. Oktober 2021.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 (eingegangen am 19. Oktober 2021) wurden unabhängig von meiner Verfügung vom 18. Oktober 2021 ergänzende Unterlagen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld eingereicht. Weiterhin erfolgte eine Nachreichung von Unterlagen mit Schreiben vom 2. November 2021. In diesem Schreiben wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld u. a. mitgeteilt, dass der Gesellschafter am 13. September 2021 für die Fachklinik die Einstellung eines neuen Chefarztes und einer Oberärztin beschlossen hat.

Seite 4/19

Aufgrund von Differenzen bzw. Unstimmigkeiten in den zugesandten Unterlagen erfolgte mit Verfügung vom 17. November 2021 meinerseits erneut die Bitte um Klarstellung. Weitere Darlegungen erfolgten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Bericht vom 24. November 2021.

Die Vertretung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 2022 (Beschluss-Nr. 130-20/2022) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Mit Bericht vom 24. Januar 2022, eingegangen am 26. Januar 2022, wurde die Haushaltssatzung dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig wurde der Wirtschaftsplan 2022 des Gesundheitszentrums Bitterfeld/Wolfen gGmbH vorgelegt. Durch Verfügung vom 25. Februar 2022 wurde die Haushaltssatzung 2022 mit Einschränkungen bestätigt.

II.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist zulässig, insbesondere wurde er form- und fristgerecht eingelegt.

Der Widerspruch ist jedoch unbegründet. Die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 2. Juli 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Denn der beanstandete Beschluss ist rechtswidrig, so dass die Kommunalaufsicht gemäß § 146 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) den Beschluss beanstanden konnte.

Mit dem hier in Rede stehenden Beschluss wurde die Entscheidung zur finanziellen Unterstützung des Wiederaufbaus und Betriebs der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH getroffen. Dieser Beschluss verstößt jedoch in mehrfacher Hinsicht gegen elementare Haushaltsgrundsätze, welche in § 98 KVG LSA normiert sind.

Gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Nach § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Seite 5/19

Wie bereits in der widerspruchsbefangenen Verfügung ausgeführt wird, gilt bei der Krankenhausversorgung das Prinzip der Selbstverwaltung, d. h. der Staat gibt den gesetzlichen Rahmen und die Aufgaben vor, die Versicherten sowie Leistungserbringer organisieren sich in Verbänden und übernehmen die Versorgung der Bevölkerung in eigener Verantwortung. In diesem Zusammenhang ist die Regelung des § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) zu beachten.

Danach sind die Krankenhäuser dadurch wirtschaftlich gesichert, dass

1. ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden und sie
2. leistungsgerechte Erlöse aus den Pflegesätzen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes auch Investitionskosten enthalten können, sowie Vergütungen für vor- und nachstationäre Behandlung und für ambulantes Operieren erhalten.

Weitere Ausgleichszahlungen durch die Träger der Krankenhäuser sind gesetzlich nicht vorgegeben. Vielmehr muss der Leistungserbringer die Wirtschaftlichkeit des Krankenhauses sicherstellen.

Den Landkreisen obliegt demgegenüber gemäß § 2 Abs. 1 Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) die Sicherstellung der Krankenhausversorgung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Als Fazit aus der situationsbedingten Schließung der Fachklinik am Standort Bitterfeld-Wolfen wird seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 22. April 2021 eingeschätzt, dass es zu keiner Unterversorgungssituation in der Region gekommen ist. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Versorgung der Bevölkerung durch die Schließung der Fachklinik am Standort Bitterfeld nicht gefährdet ist. Insoweit kommt der Landkreis auch ohne die Wiedereröffnung der Fachklinik seiner gesetzlichen Sicherstellungsaufgabe nach. Zur bedarfsgerechten Versorgung der Patientinnen stehen Fachkliniken in den Städten Köthen (Anhalt), Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Leipzig, Lutherstadt Wittenberg, Torgau und Eilenburg zur Verfügung.

Diese Feststellung wird durch den Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 11. März 2021 (Drucksache 7/7453) gestützt. Danach kann die Krankenhauslandschaft nicht ohne Veränderungen bleiben. Es müssen Strukturen der sektorenübergreifenden und digitalisierten Gesundheitsversorgung zwischen dem ambulanten und stationären Gesundheitssektor wie auch mit dem Pflegebereich weiterentwickelt werden. Auch sind weitere Kooperationen und Spezialisierungen der Kliniken ein Gebot der Stunde.

Seite 6/19

Mit dem Beschluss Nr.: 057-08/2020 wurde über die v. g. gesetzliche Regelung hinausgehend die Entscheidung getroffen, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Aufbauphase der Fachklinik das Defizit dieser Klinik in Form eines Zuschusses in Höhe von max. 3,222 Mio. Euro in 2021 und max. 3,370 Mio. Euro in 2022 nach Vorlage einer testierten Deckungsbeitragsrechnung im Folgejahr trägt. Eine anteilige Vorauszahlung kann im laufenden Jahr bis max. 1,0 Mio. Euro für die Unterdeckung der Fachklinik gezahlt werden. Mit Schreiben vom 2. November 2021 teilte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ergänzend mit, dass prognostisch für die Aufbauphase der Fachklinik unter Zugrundelegung der aktuellen Kalkulation höchstwahrscheinlich 4 Mio. Euro von den beantragten 6,6 Mio. Euro über einen Zeitraum von 5 Jahren benötigt würden. Zwar mag sich der erforderliche Zuschuss aufgrund einer geänderten Kalkulation reduzieren, jedoch seien weiterhin für den Wiederaufbau Ausgleichszahlungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erforderlich.

In der widerspruchsbefangenen Verfügung wurde hierzu dargelegt, dass die vorgesehenen Ausgleichszahlungen gegen die Regelung des § 98 Abs. 1 KVG LSA verstößt, so dass die Kommunalaufsicht bei Verstößen hiergegen Maßnahmen ergreifen kann. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sich bereits seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung befindet, so dass an die Haushaltswirtschaft des Landkreises bis zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere ist gleichlautend mit dem Erlass des MI LSA vom 24. September 2004 während der Konsolidierung die Übernahme von neuen freiwilligen Aufgaben nicht ohne Weiteres zulässig. Hieraus ergibt sich für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vorrangig das Gebot, schnellstmöglich die gesetzliche Zahlungsfähigkeit durch Senkung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites wiederherzustellen. Diese Wiederherstellung kann nur erreicht werden, wenn alle zumutbaren Sparmaßnahmen ergriffen werden.

Gemäß der Drucksache-Nr.: BV/0154/2020 wird für die Fachklinik auch nach der Wiedereröffnungsphase mit einem negativen Ergebnis gerechnet. Selbst bei der zugrunde gelegten Annahme, dass die Fachklinik wieder durch die Bevölkerung angenommen werde, sei entsprechend der Erlösprognose der WRG vom 16. Juli 2020 aufgrund der bekannten demografischen sowie sonstigen Rahmenbedingungen die Entwicklung als negativ abzuschätzen. Es wird eingeschätzt, dass in dieser Einheit dauerhaft ein jährliches Defizit von ca. 2 Mio. Euro entsteht.

Daraus schlussfolgernd beabsichtigt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Haushaltskonsolidierungszeitraum keine strikte Durchführung von Sparmaßnahmen. Vielmehr soll durch die Übernahme von neuen freiwilligen Aufgaben die Haushaltssituation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erheblich belastet werden. Ein Abweichen von dem Gebot zur Vermeidung

Seite 7/19

neuer Belastungen durch die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen wäre nur denkbar, wenn der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch andere Sparmaßnahmen das Konsolidierungsziel ebenso erreichen könnte.

Hierzu führte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Rahmen seiner Widerspruchsbegründung aus, dass es sich entgegen der Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht um die Übernahme einer neuen Leistung handeln würde, da der ausgesetzte und jetzt wiederaufzunehmende Leistungsumfang von Anfang an durch das Gesundheitszentrum erbracht wurde. Die kreisangehörigen Kommunen seien unter Beachtung der verbesserten Konsolidierungslage der Gemeinden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereit, die Finanzierung des Leistungsangebotes im Sinne einer vollumfänglichen Gesundheitsversorgung des Landkreises zum Wohle der Allgemeinheit mitzutragen. Nach Ansicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld darf die Kommunalaufsichtsbehörde auch unter Haushaltskonsolidierungsgesichtspunkten innerhalb eines für diese eröffneten Gestaltungsspielraumes grundsätzlich nicht eine bestimmte Maßnahme alternativlos streichen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist zwar Alleingesellschafter des Klinikums, jedoch wurde nach den vorliegenden Unterlagen in der Vergangenheit keine Verpflichtung zur Übernahme von Ausgleichszahlungen eingegangen. Erst durch die geplante Wiedereröffnung der Frauen- und Geburtsklinik sind solche Ausgleichszahlungen erstmals angedacht. Demzufolge handelt es sich zwar nicht um eine neue Aufgabenerfüllung, jedoch um eine erstmalige Verpflichtung zur Übernahme von zusätzlichen Auszahlungen.

Somit sind die vom hier in Rede stehenden Beschluss vorgesehenen Zahlungen als neue freiwillige Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzuordnen, deren Übernahme während der Haushaltskonsolidierung den geltenden Haushaltsgrundsätzen widerspricht. Grund hierfür ist, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht alle Sparmöglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in Anspruch nimmt.

Hierzu erklärte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weiter, dass nunmehr aus dem positiven Jahresergebnis 2020 eine Rückstellung für die Zahlung des Zuschusses gebildet werden soll. Dieses Ergebnis konnte im Wesentlichen durch Leistungen nach dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. 1 S. 575) erreicht werden. Danach rechnete das Land Sachsen-Anhalt mit Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 70 Mio. Euro. Diese Mehrbelastungen wurden im Haushaltsjahr 2020 pauschal erstattet. Eine Aufwandssteigerung wird jedoch

Seite 8/19

erst in den Jahren 2021 und 2022 deutlich, nämlich dann, wenn Hilfeempfänger, die durch die Corona-Pandemie arbeitslos geworden sind und ggf. in den Leistungsbereich des SGB II fallen. Demzufolge werden die o. g. Ausgleichszahlungen nur bedingt zum Ausgleich anderer Zahlungsverpflichtungen des Landkreises zur Verfügung stehen. Die tatsächlich erforderliche Inanspruchnahme kann jedoch erst nach Ende der Corona-Pandemie beziffert werden.

In diesem Zusammenhang erklärte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weiter, dass durch den Vorstand der Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) in der Plandiskussion zum Haushalt 2021 kommuniziert worden sei, dass mit keinem Anstieg der Fallzahlen im SGB II-Leistungsbereich gerechnet werde. Laut Prognoseberechnung werde trotz einem durch die Pandemie bedingten Aufwuchs in den kommenden 5 Jahren eine weitere Absenkung der Bedarfszahlen von ca. 10 % erwartet. Hauptursächlich hierfür wäre der Übergang einer Vielzahl von Leistungsempfängern in den nächsten Jahren in den Rentenbezug. Mit Schreiben vom 2. November 2021 teilte der Landkreis weiter mit, dass die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen der Leistungsempfänger die vorliegende Prognose bestätigen würde. Im Laufe des Jahres 2021 ist allein die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von 7.477 im Januar 2021 auf 6.988 im September 2021 abgesunken.

Selbst wenn sich diese positive Prognose trotz erneut festgestellter pandemischer Lage in den kommenden Jahren realisieren würde, stellt sich die teilweise Verwendung dieser Einnahmen zur Übernahme von freiwilligen Aufgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als nicht zulässig dar, da auf Grund der bestehenden Konsolidierungsverpflichtung vorrangig die Verringerung der Höhe der Liquiditätskredite voranzutreiben ist. Denn nach § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA ist mit der Konsolidierung sicherzustellen, dass die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA sichergestellt ist.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat mit der Haushaltssatzung 2022 das Programm zum Abbau der Liquiditätskredite im Zeitraum 2018 – 2026 – Fortschreibung bis 2030 – vorgelegt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Regelung des § 100 Abs. 5 KVG LSA mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 in das KVG LSA aufgenommen wurde. Die Regelung ist seit dem 01.07.2018 in Kraft. Demzufolge war der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits mit Haushaltsaufstellung 2019 gesetzlich verpflichtet, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum gemäß der gesetzlichen Regelung würde demnach bereits für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Haushaltsjahr 2023 enden. Mit dem

Seite 9/19

nunmehr vorgelegten Programm verstößt der Landkreis mithin zum wiederholten Male gegen die Regelung des § 110 Abs. 5 KVG LSA.

Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich weiterhin die Verpflichtung, alle zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites zu unternehmen. Aus der im Rahmen der Haushaltsprüfung vorgelegten Übersicht der freiwilligen Aufgaben ist ersichtlich, dass der Landkreis erhebliche Auszahlungen für freiwillige Aufgaben vorsieht, deren Übernahme dem Erreichen des Konsolidierungsziels zuwiderlaufen.

Die Übernahme von zusätzlichen freiwilligen Aufgaben, wie es der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch die Ausgleichszahlungen für den Wiederaufbau beabsichtigt, ist hingegen mit der in § 100 Abs. 5 KVG LSA klar formulierten Forderung nach der Haushaltskonsolidierung nicht vereinbar, da sie die Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Ziels erheblich erschwert und zumindest eine weitere Verzögerung des Abbaus der überhöhten Liquiditätskredite herbeiführt.

Auch sind die hier in Rede stehenden Ausgleichszahlungen zwar zunächst nur für den Aufbau der Fachklinik gedacht, jedoch geht der Landkreis selbst auch für den regulären Betrieb der Fachklinik von weiteren Zahlungen aus. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld teilte mit Schreiben vom 22. April 2021 mit, dass nach dem erfolgreichen Wiederaufbau der Geburtsstation nach einer erneuten Entscheidung der Vertretung eine möglicherweise notwendige Finanzierung des defizitären Dauerbetriebs der Fachklinik in der Haushaltsplanung des Landkreises ab dem Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt werden soll. Diese Anschlussfinanzierung müsste aus heutiger Sicht aufgrund fehlender zusätzlicher Einnahmemöglichkeiten des Landkreises direkt oder indirekt über die Kreisumlage erfolgen.

In der widerspruchsbefangenen Verfügung wurde weiter dargelegt, dass es mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar sei, wenn eine freiwillige Anschubfinanzierung einer im Vorfeld bekannten dauerhaft defizitären Einrichtung ohne eine vorherige Klärung der Anschlussfinanzierung erfolgt, da es an einer Nachhaltigkeit der Leistung fehlt. Denn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit setzt voraus, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel einschließlich der Folgekosten zu dem erzielten Nutzen in einem möglichst günstigen Verhältnis stehen.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der hier in Rede stehenden Fachklinik legte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in seiner Widerspruchsbegründung ergänzend dar, dass durch die neue Geschäftsführung eingeschätzt werde, dass aufgrund der erforderlichen Vorhaltekosten nur die Fachklinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in seiner Gesamtheit auch eine wirtschaftlich

Seite 10/19

sinnvolle Konstellation darstellen würde. Die neue Geschäftsführung würde aktuell von einem steigenden Leistungsangebot der Fachklinik und einer verstärkten Nachfrage für die Jahre 2022 bis 2026 ausgehen.

Hierzu wurde eine Marktpotenzialanalyse übersandt. Diese stellt sich für die operativen Eingriffe (ohne Geburten) folgendermaßen dar:

	Kernmarkt	Einzugsgebiet	Gesamt
Fallzahlen 2019	117	76	193
+ Zuwachsraten bei 100 % Potenzialausschöpfung	98	498	596
Gesamt Marktpotenzial bei 100 % (2019 + Zuwachs)	215	574	789
+ Zuwachsraten bei 80 % Potenzialausschöpfung	78	398	476
Gesamt Marktpotenzial bei 80 % (2019 + Zuwachs)	195	474	669
Zuwachsraten bei 70 % Potenzialausschöpfung	69	349	418
Gesamt Marktpotenzial bei 70 % (2019 + Zuwachs)	186	425	611
Zuwachsraten bei 60 % Potenzialausschöpfung	59	299	358
Gesamt Marktpotenzial bei 60 % (2019 + Zuwachs)	176	375	551

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Marktpotenzialanalyse bei einer 100 % Potenzialausschöpfung im Kernmarkt (Postleitzahlengebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen) von einer Steigerung von 83 % ausgeht. Im Einzugsgebiet (30-Minuten-Umkreis) wird demgegenüber von einer Steigerung von 655 % ausgegangen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erklärt die enorme Leistungssteigerung mit Schreiben vom 24. November 2021 damit, dass das Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH den Aufbau einer funktionierenden Abteilung, die die erste Adresse für Frauen in der Goitzsche Region sein soll, plant, während diese Abteilung im Jahr 2019 das Marktpotenzial bei weitem nicht ausgeschöpft habe. Konkrete Ausführungen, wie diese Leistungssteigerung erreicht werden soll, enthält diese Darstellung nicht. Auch sind in der mit Schreiben vom 2. November 2021 übersandten Kalkulation bis auf den Personal- und Sachaufwand nur sonstiger Aufwand enthalten, der im Wesentlichen Aufwendungen für die Personalbeschaffung und Werbung beinhaltet. Durch Werbung alleine dürfte jedoch der Ausbau nicht gelingen, so dass auch hier nicht ausgeschlossen sein dürfte, dass weitere Kosten anfallen, die wiederum das Defizit der Fachklinik erhöhen würden.

Seite 11/19

Mit Schreiben vom 2. November 2021 übersandte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zusätzlich eine überarbeitete Kalkulation für die ersten 5 Jahre des Wiederaufbaus der Fachklinik.

Diese sieht im Wesentlichen folgendermaßen aus:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Geburtenzahl	260	340	420	420	420
Operative Eingriffe	500	600	700	800	800
Abteilungserlöse	3.153 T€	3.911 T€	4.696 T€	5.313 T€	5.417 T€
Abteilungsaufwendungen	4.630 T€	4.921 T€	5.227 T€	5.657 T€	5.763 T€
Abteilungsergebnis	- 1.477 T€	- 1.010 T€	- 531 T€	- 344 T€	- 346 T€

Bereits aus dieser Aufstellung ist ohne Weiteres ersichtlich, dass selbst bei optimalster Entwicklung davon ausgegangen wird, dass die Fachklinik auch im 5. Jahr nach Wiedergründung Defizite aufweisen wird.

Weiterhin wurden entsprechend den vorliegenden Unterlagen im Jahr 2019 durch die Fachklinik 420 Geburten sowie operative Eingriffe i. H. v. 193 Leistungen durchgeführt. Demzufolge rechnet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach der Wiedereröffnung der Fachklinik zunächst mit geringeren Geburtenzahlen, jedoch ab dem 3. Jahr nach Wiedereröffnung mit einer gleich hohen Geburtenanzahl wie im Jahr 2019. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der 7. Regionalisierten Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld von einem Bevölkerungsrückgang bis 2025 um 6 % gegenüber dem Jahr 2019 ausgegangen wird. Es bleibt in diesem Zusammenhang unklar, wie der Rückgang der Geburtenzahlen gegenüber 2019 kompensiert werden soll.

Da der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in seiner Kalkulation nunmehr von 800 operativen Eingriffen ausgeht, unterstellt der Landkreis dabei eine über 100 prozentige Abschöpfung des Marktpotenzials. Gegenüber den Leistungen im Jahr 2019 rechnet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits im 1. Jahr nach Wiedergründung mit einer Steigerung um 397 Leistungen. Ab dem 3. Jahr nach Wiedergründung geht der Landkreis um eine Steigerung von 597 Fällen gegenüber dem letzten Jahr des Betriebes der Fachklinik aus.

Die Erhöhung ab dem 3. Jahr nach Wiedergründung wird seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld damit begründet, dass in Abstimmung mit dem neuen Chefarzt zu diesem Zeitpunkt die Mammachirurgie etabliert werden soll.

Seite 12/19

Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH geht daher von folgender Kalkulation aus:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Kalkulation	500	600	700	800	800
Leistungen Marktanalyse Kernmarkt 100 % zzgl. Leistungen 2019	218	218	218	218	218
Leistungen Marktanalyse Einzugsgebiet 100 % zzgl. Leistungen 2019	572	572	572	572	572
Insgesamt	790	790	790	790	790
abzüglich 200 Fälle Mammachirurgie (1. + 2. Jahr)	200	200			
Leistungen gesamt lt. Marktanalyse	590	590	790	790	790
Leistungen 2019	193	193	193	193	193
+/- zu Leistungen 2019	397	397	597	597	597

Angaben, inwieweit die Erweiterung des Aufgabenfeldes mit weiteren Investitionen für technische Geräte oder erforderliche Umbauten notwendig sind, liegen nicht vor. Es liegt jedoch auf der Hand, dass für die beabsichtigte Aufgabenerweiterung erhebliche Investitionen erforderlich sein werden, die bisher in der vorliegenden Kalkulation keine Betrachtung erfahren haben.

Trotz der von größten Optimismus geprägten Kalkulation und den sich hieraus zusätzlich ableitbaren Risiken wird die Fachklinik auch mit der beabsichtigten Aufgabenerweiterung dauerhaft defizitär sein. Hierzu teilte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in seiner Widerspruchs begründung mit Schreiben vom 23. September 2021 mit, dass bei nicht umsetzbarer Querfinanzierung durch die Fachbereiche des Gesundheitszentrums Zuschusszahlungen zur Sicherung des Fortbestandes der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zulasten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld möglich werden könnten.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die wirtschaftliche Situation des Klinikums selbst ohne den Betrieb der defizitären Klinik „Frauenheilkunde und Geburtsklinik“ bereits erheblichen Einschränkungen unterliegt. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld führte in seinem Bericht vom 3. Mai 2021 aus, dass bei unveränderten Finanzierungsbedingungen insbesondere durch die Corona-Pandemie für das Unternehmen ab dem 2. Halbjahr 2021 ein Liquiditätsrisiko bestehe. Aufgrund der demografischen Entwicklung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist zudem mit abnehmenden stationären Behandlungsfallzahlen, veränderten medizinischen Leistungsspektren und sinkenden Geburtenraten zu rechnen. Mit seinem Geriatriischen Schwerpunkt sowie der Alterstraumatologie sei das Klinikum gut auf diese Entwicklung vorbereitet. Ferner wurde

Seite 13/19

durch die Geschäftsführung eingeschätzt, dass der Sicherstellungsauftrag des Gesundheitszentrums künftig nur auf der Grundlage einer veränderten tragfähigen Unternehmensstrategie unter Einhaltung von Wirtschaftlichkeitskriterien erfüllt werden kann.

Nach Aufforderung berichtete der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 1. November 2021 erneut zur wirtschaftlichen Situation des Gesundheitszentrums Bitterfeld/Wolfen gGmbH. So wurde ein vorläufiger Wirtschaftsplan 2021 im 3. Quartal 2020 aufgestellt und in der Sitzung des Aufsichtsrates der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 16. November 2021 als Arbeitsgrundlage des Unternehmens beschlossen. Die Vorläufigkeit des Wirtschaftsplanes ergäbe sich u. a. aus der validen Entwicklungsprognose aufgrund der Corona-Pandemie. Entsprechend diesen Unterlagen übersteigen bereits die Aufwendungen die Erträge um einen Betrag von 468.287 Euro. Demzufolge konnte das Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH auch ohne die Bereitstellung der hier in Rede stehenden Fachklinik keinen ausgeglichenen Haushalt aufzeigen.

Mithin verstieß die Gesellschaft ohne einen vollziehbaren Wirtschaftsplan 2021 selbst schwerwiegend gegen haushaltswirtschaftliche Grundsätze, die die kritische Situation der Gesellschaft in besonderer Weise untermauern.

Zwischenzeitlich wurde der Wirtschaftsplan 2022 des Gesundheitszentrums Bitterfeld/Wolfen gGmbH vorgelegt. Der Erfolgsplan des Unternehmens weist für das Wirtschaftsjahr 2022 einen Fehlbetrag i. H. v. 750.666 Euro aus. Laut der mittelfristigen Finanzplanung sind für die Wirtschaftsjahre 2023 bis 2025 weitere Jahresfehlbeträge i. H. v. 1.146 T€ (2023), 560 T€ (2024) und 356 T€ (2025) veranschlagt, so dass davon auszugehen ist, dass eine Querfinanzierung der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ durch andere Fachkliniken des Gesundheitszentrums Bitterfeld/Wolfen gGmbH nicht gewährleistet werden kann.

In seiner Widerspruchsbegründung geht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weiterhin darauf ein, dass entgegen der Auffassung des Landesverwaltungsamtes eine Verletzung des Sparsamkeitsgebots nicht vorliegen würde. Zwar müsste aus heutiger Sicht eine eventuell notwendige Anschlussfinanzierung für den Dauerbetrieb der Fachklinik tatsächlich aufgrund fehlender zusätzlicher Einnahmeerhöhungs- bzw. Ausgabereduzierungsmöglichkeiten des Landkreises direkt oder indirekt über die Kreisumlage erfolgen, jedoch lägen hierzu nach Aussage des Landkreises auch Bereitschaftserklärungen einiger Stadträte vor.

Seite 14/19

Nach § 99 Abs. 3 KVG LSA erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einnahmen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken.

Mit der Übernahme von zusätzlichen freiwilligen Leistungen würde eine nicht unerhebliche Erhöhung des eigenen Bedarfes einhergehen. Dieser Bedarf des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in die Entscheidung mit den als gleichrangig zu bewertenden Interessen der kreisangehörigen Gemeinden einzugehen. Mit Blick auf die festgestellte Unwirtschaftlichkeit der Maßnahme liegt hier jedoch ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung der kreisangehörigen Kommunen nahe, welcher nicht mit der Vorlage der Bereitschaftserklärungen einzelner Stadträte zu rechtfertigen ist.

Soweit eine Abdeckung der Ausgleichszahlungen durch die Erhöhung der Kreisumlage nicht möglich ist, ist davon auszugehen, dass der Haushaltsausgleich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gefährdet ist. Da sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits in der Haushaltskonsolidierung befindet, ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass der Landkreis bei Übernahme der Ausgleichszahlungen in absehbarer Zeit eine erhebliche Verschlechterung seiner Haushaltssituation in Kauf nehmen müsste.

Insgesamt steht daher der vorgesehene Einsatz öffentlicher Mittel angesichts des erzielbaren Nutzens in einer schlechten Relation. Die Anschubfinanzierung führt entsprechend der getroffenen Feststellungen zukünftig zu weiteren Ausgleichszahlungen und damit zu unkalkulierbaren Belastungen für die Haushaltswirtschaft des Landkreises. Darüber hinaus ist eine bestandsgefährdende Entwicklung für die Gesellschaft selbst nicht auszuschließen, was einen erheblichen Vermögensverlust für den Landkreis nach sich ziehen würde.

Letztlich begründet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld seinen Widerspruch damit, dass die Beanstandungsverfügung nach Ansicht des Landkreises in die kommunale Finanzhoheit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Teil der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen würde, welche die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltswesens beinhaltet.

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewähr-

Seite 15/19

leistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Kommunen mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Nach § 98 KVG LSA hat der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Weiterhin ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen unterfallen nicht der kommunalen Selbstverwaltung, so dass die Kommunalaufsicht bei Verstößen hiergegen Maßnahmen ergreifen kann.

Die seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der Widerspruchsbegründung vorgebrachten Argumente sind nicht geeignet, den Widerspruch als begründet zu bescheiden. Es handelt sich bei den beabsichtigten Maßnahmen um die Verpflichtung zu zusätzlichen freiwilligen Leistungen, welche sich als unwirtschaftlich darstellen und deren Übernahme während der Haushaltskonsolidierung in der vorgesehenen Form nicht zulässig wäre.

Daraus schlussfolgernd verletzt der hier in Rede stehende Beschluss die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft nach § 98 Abs. 1 und 2 KVG LSA in erheblichem Umfang und kann daher beanstandet werden.

Die Entscheidung zur Beanstandung des Beschlusses nach § 146 Abs. 1 KVG LSA steht im pflichtgemäßen Ermessens der Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Rahmen des hierbei auszuübenden Ermessens zeigt sich, dass eine Beanstandung geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Beanstandung ist geeignet, den angestrebten Zweck, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu erreichen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird dadurch veranlasst, im Rahmen der Selbstkorrektur seiner Vorgehensweise zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben. Zudem führt eine Beanstandung direkt zur Suspendierung des Beschlusses, so dass die negativen Auswirkungen, welche sich aus der Umsetzung des Beschlusses auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises ergeben würden, zunächst nicht eintreten.

Auch ist die Beanstandung des Beschlusses erforderlich, denn sie stellt das kommunalaufsichtlich mildeste Mittel dar, um dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld einerseits die Rechtswidrigkeit

Seite 16/19

seines Beschlusses aufzuzeigen und andererseits weiteren finanziellen Schaden für den Landkreis zu verhindern.

Andere geeignete Mittel stehen nicht zur Verfügung, zumal der Landkreis Anhalt-Bitterfeld trotz des Verfahrens zur Beanstandung des Beschlusses die Gesellschafter am 13. September 2021 die Einstellung eines neuen Chefarztes und einer Oberärztin beschlossen haben. Auch werden durch die Gesellschaft bereits jetzt verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, um den neuen Chefarzt mit dem dazugehörenden Team und dem zukünftigen Leistungsspektrum in der Region bei weiteren niedergelassenen Gynäkologen vorzustellen. Daraus schlussfolgernd ist die Beanstandung erforderlich, da diese schnellstmöglich das Eingehen von weiteren finanziellen Verpflichtungen verhindern kann, um so finanziellen Schaden für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu verhindern.

Zudem ist die Beanstandung angemessen; das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung überwiegt hier dem Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses sowie der weiteren Umsetzung der bereits begonnenen Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang erklärte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der Widerspruchsbegründung, als kommunales Krankenhaus wäre die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH kein Unternehmen wie jedes andere. Es wäre Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und als hundertprozentige Tochter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mehr den Allgemeinwohlbelangen verpflichtet bzw. an die Weisungen der Politik gebunden als an die eigene Wirtschaftlichkeit.

Das Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH hat die Aufgabe, wirtschaftlich zu handeln. Der Landkreis hat die Krankenhausversorgung bedarfsgerecht sicherzustellen. Allen Belangen in umfänglichster Weise nachzukommen, ist weder Aufgabe des Gesundheitszentrums Bitterfeld/Wolfen gGmbH noch des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Vielmehr ist die Krankenhausversorgung auf wirtschaftliche Weise sicherzustellen.

Weiterhin ist das öffentliche Interesse an der bedarfsgerechten Versorgung der Patientinnen und Patienten höher einzustufen als das Interesse des Landkreises an einer Wiedereröffnung einer einzelnen Fachklinik. Durch die vorgesehenen Defizitausgleiche würden der Gesellschaft erforderliche finanzielle Mittel zur Durchführung anderer Investitionen entzogen und damit die bereits kritische wirtschaftliche Lage des Klinikums weiter belastet. Angesichts der aktuellen

Seite 17/19

Situation der Gesellschaft kann selbst eine bestandsgefährdende Verschlechterung in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Auch das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises überwiegt vorliegend. Haushaltsrechtliche Vorgaben dienen grundsätzlich dazu, die Erfüllung aller Aufgaben sicher zu stellen. Vorliegend nimmt der Landkreis jedoch mit der beabsichtigten Wiedereröffnung eine erhebliche Belastung der eigenen finanziellen Handlungsfähigkeit in Kauf. Gleichzeitig erschwert er die Schaffung notwendiger zukunftsweisender Strukturen durch Kooperationen und Spezialisierungen in der Krankenhausversorgung

Die getroffene Ermessensentscheidung ist daher zu Recht erfolgt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Grund des eingelegten Widerspruchs ist es nunmehr im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich, die sofortige Vollziehung im Hinblick auf die Entscheidungen meiner Verfügung vom 2. Juli 2021 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Demnach kann die Behörde die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die im Rahmen dessen vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an der aufschiebenden Wirkung fällt zu Lasten des Landkreises aus. An der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes Interesse.

Dabei wird nicht verkannt, dass die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz darstellt. Jedoch folgt daraus nicht, dass eine sofortige Vollziehung von Maßnahmen der Kommunalaufsicht schlechterdings ausgeschlossen ist, sofern im Ausnahmefall überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Landkreises einstweilen zurückzustellen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Die Allgemeinheit hat gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Anspruch, dass seitens des Landkreises schnellstmöglich alle wirksamen Maßnahmen ergriffen werden, die eine

Seite 18/19

Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherstellen und hierdurch den Eintritt weiterer finanziellen Schäden verhindern.

Die entsprechende Fachklinik ist seit 2 Jahren geschlossen. Anhaltspunkte, die eine Unterversorgung der Bevölkerung nahelegen, sind nicht erkennbar und wurden vom Landkreis auch nicht vorgetragen. Vielmehr besteht in der Region ein vielfältiges und leistungsfähiges Versorgungsangebot, welches durch die Umsetzung des widerspruchsbefangenen Beschlusses eine erhebliche Schwächung erleiden würde. Denn die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Angebotes vor Ort hängt insbesondere von einer hohen Auslastung ab. Nur in diesem Falle sind das Vorhalten von hochspezialisiertem Fachpersonal und die Sicherstellung notwendiger Folgeinvestitionen dauerhaft gewährleistet.

Angesichts der nicht zuletzt durch die pandemische Lage ausgelösten Belastung des gesamten Gesundheitssystems erscheint eine solche zusätzliche Schwächung durch den bewussten Einsatz öffentlicher Mittel nicht hinnehmbar.

Eine im Interesse des Landkreises liegende uneingeschränkte Vollziehbarkeit des hier in Rede stehenden Beschlusses hätte weiter zur Folge, dass erhebliche finanzielle Verpflichtungen seitens des Landkreises eingegangen werden können, die die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit nochmals reduzieren. Dies zeigt sich auch dadurch, dass der Landkreis als Gesellschafter trotz unklarer Finanzierung der Fachklinik bereits während des Rechtsbehelfsverfahrens die Einstellung eines neuen Chefarztes und einer Oberärztin beschlossen hat. Hierdurch wurden bereits erste Tatsachen geschaffen, die letztendlich erheblichen finanziellen Schaden für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und gegebenenfalls auch für andere Klinikstandorte auslösen.

Diese Sachlage begründet das Vorliegen eines besonderen Vollzugsinteresses, das Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an einer aufschiebenden Wirkung muss hingegen zurückstehen. Daher sind die Einschränkungen, welche sich durch die Entscheidungen ergeben, im Hinblick auf die verfolgten öffentlichen Belange insgesamt hinnehmbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aufgrund dieser öffentlichen Belange auch verhältnismäßig.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 79 VwVfG und § 73 Abs. 3 VwGO sowie § 13 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Seite 19/19

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Beanstandungsverfügung vom 2. Juli 2021 in Form dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Preuß